

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00344 vom 29. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00344

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00344 du 29 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00344 del 29 giugno 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Zur Geltendmachung von Leistungen der Invalidenversicherung befugt sind der Versicherte, sein gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, die den Versicherten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen (Art. 66 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Diese Befugnis steht denjenigen Personen zu, die durch die Verweigerung von IV-Leistungen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Gewährung dieser Leistungen haben. Dies trifft auf Personen oder Behörden zu, die eine konkrete Unterhaltspflicht erfüllen oder in Zukunft erfüllen werden (BGE 98 V 56 Erw. 1). Umgekehrt hat die Befugnis von Dritten oder Behörden zur Geltendmachung von Leistungen aus eigenem Recht zur Folge, dass ihnen auch die Beschwerdelegitimation zusteht (Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 16 zu Â§ 13 GSVGer; unter Hinweis auf BVR 1994 S. 275 Erw. 2c).

2.2. Nachdem in der Verfügung vom 30. März 2005 (vgl. Urk. 4) ausdrücklich auf die allenfalls bestehende Beschwerdelegitimation der Eltern von M. _____ hingewiesen und Frist zur Darlegung der Beschwerdeführung in eigenem Namen angesetzt worden war, ohne dass in der Folge eine Beschwerdeerhebung im Namen der Eltern geltend gemacht und begründet wurde, kann die Eingabe vom 29. März 2005 auch nicht als Beschwerde im Namen der Eltern qualifiziert werden, weshalb ein Eintreten auf die Beschwerde auch insofern ausgeschlossen ist.

2.3. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass den Eltern des Versicherten die Möglichkeit offen steht, unter Darlegung konkreter Unterstützungspflichten im eigenen Namen Hilfenentschädigung bei der Invalidenversicherung zu beantragen (vgl. vorstehend Erw. 2.1).

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Bundesamt für Sozialversicherung

